

Ehrenordnung des Rates der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund des § 43 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.05.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1
Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger/innen) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder;
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma:

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes;
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
 8. Funktionen in Organen von Vereinen oder vergleichbaren Gremien;
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt;
 10. Höhe der Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen bezogen werden.
- (2) Die Auskunftspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erklären. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem

Bürgermeister mitzuteilen. Die Aufstellung nach § 1 Nr. 10 ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie 10 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung der Vorschriften des KorruptbG, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf der Homepage (Internetseiten) der Stadt Dinslaken öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

§ 3

Ehrenkodex

- (1) Mandatsträger/innen dürfen Geld, unangemessene, über sozialübliche Aufmerksamkeit hinausgehende Sachleistungen oder sonstige unangemessene geldwerte Leistungen und/oder – auch immaterielle – Vorteile, die ihnen aufgrund der Mandatstätigkeit für sich oder Dritte angeboten werden, nicht annehmen. Die Wertgrenze solcher zuvor genannten Vorteile beträgt 100,00 €. Vorteile, die diesen Betrag übersteigen sind dem Ehrenrat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.

§ 4

Ehrenrat

- (1) Der Rat bestellt zu Beginn einer jeden Wahlperiode einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern zuzüglich der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Vorsitzende/r. Er tagt in nicht-öffentlicher Sitzung, wenn ein Mitglied dies aufgrund einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 für erforderlich hält. Über die eingegangenen Anzeigen wird der Rat halbjährlich in dem nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung unterrichtet.
- (2) Der Ehrenrat kann gegenüber dem/den Mandatsträger/innen eine Empfehlung zur Nichtinanspruchnahme des angebotenen Vorteils aussprechen, wenn die Annahme des Vorteils dem Ehrenkodex widersprechen würde.

§ 5
Erweiterter Anwendungsbereich

- (1) Diese Ehrenordnung gilt auch für die zu Ausschussmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellten sachkundigen Einwohnern/innen sowie die sonstigen aufgrund sondergesetzlichen Bestimmung bestellten Ausschussmitglieder und für Mitglieder des Integrationsrats und der Seniorenvertretung. Die Auskunftspflichten nach § 1 gelten nur für die Ziffern 1-3.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen beginnt die Frist zur Abgabe der Erklärung mit ihrer Wahl.
- (3) Diese Ehrenordnung gilt in analoger Anwendung auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Die Auskunftspflichten sind gegenüber dem Ehrenrat zu erbringen.

§ 6
In-Kraft-Treten ¹⁾

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21.03.1980 außer Kraft.

1) in Kraft getreten am 10.05.2005